Geschäftsordnung
für den Begleitausschuss der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“
in der Stadt Spremberg

Präambel

Die Bildung eines lokalen Begleitausschusses ist wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“. Neben Vertreterinnen und Vertretern aus relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen wird er mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt. Der Begleitausschuss ist ein Zusammenschluss natürlicher Personen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit. Er wurde gebildet auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 05.12.2019 an die Stadt Spremberg (Projektnummer 63K 03K), den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom 11.11.2019 und der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!).

Die Mitglieder des Begleitausschusses der Stadt Spremberg wurden für die neue Förderperiode, am 16.01.2020 in ihr Amt berufen. Ein Großteil der Mitglieder der vergangenen Förderperiode will sich auch im neuen Förderzeitraum wieder in diesem Gremium für die Stadt engagieren. Der Begleitausschuss nimmt seine Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Umsetzung und nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ in der Stadt Spremberg wahr. Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten aktiv für eine förderleitlinienkonforme Etablierung des Projektes in der Region.

§ 1
Funktion und Arbeitsweise

(1) Der Begleitausschuss unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“.
(2) Der Begleitausschuss trifft seine Entscheidungen im Einklang mit den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben an die Stadt Spremberg im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und der Richtlinie zur Förderung von Projekten der

Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!) in den jeweils geltenden Formen.

(3) Der Begleitausschuss erarbeitet Eckpunkte eines lokalen Leitbildes, d.h. eine inhaltliche Ausrichtung hinsichtlich der in Stadt Spremberg zu fördernden Projekte und entwickelt diese fort.

(4) Der Begleitausschuss berät und beschließt, ob und in welcher Höhe Einzelmaßnahmen mit Geldern aus dem Aktions- und Initiativfonds förderfähig im Sinne der Förderleitlinie und des lokalen Leitbildes sind.

(5) Der Begleitausschuss wirkt an der Fortschreibung des Handlungskonzeptes der lokalen „Partnerschaft für Demokratie" mit.

(6) Der Begleitausschuss ist gegenüber der Stadt Spremberg rechenschaftspflichtig. Er berichtet grundsätzlich einmal jährlich im zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über seine Arbeit.

§ 2
Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Den Vorsitz des Begleitausschusses übernimmt die Bürgermeisterin der Stadt Spremberg. Vertreten wird sie von einer von ihr bestimmten Person aus der Verwaltung.

(2) Hinsichtlich aller zu entscheidenden Förderanträge besteht der Begleitausschuss aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern kommt dabei eine lediglich beratende Funktion zu.

(3) Der Vertreter der Fach- und Koordinierungsstelle und der Vertreter des Federführenden Amtes besitzen kein Stimmrecht bei zu entscheidenden Förderanträgen.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt grundsätzlich durch persönliche Anwesenheit.

(5) Bei entschuldigter Abwesenheit kann mittels schriftlicher Beschlussempfehlung bis zum Sitzungstermin das Stimmrecht ausgeübt werden.

(6) Auf Gesuch mindestens eines Mitgliedes des Begleitausschusses, können externe Personen (z.B. Antragsteller, Sachverständige und sachkundige Einwohner) zur Sitzung hinzugezogen werden, soweit es die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als der Entscheidungsfindung dienlich erachtet.

(7) Die Vertreter des Mobilen Beratungsteams Cottbus fungieren bei Bedarf als externe Berater des Begleitausschusses, sie besitzen zu keinem Zeitpunkt ein Stimmrecht.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Die Mitarbeit im Begleitausschuss erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
(2) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden für die jeweilige Förderperiode berufen. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um die jeweils folgende, bewilligte Förderperiode.
(3) Die Beendigung der Mitarbeit im Begleitausschuss ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Das ausscheidende Mitglied kann einen Nachfolger benennen. Diese Benennung ist unverbindlich für den Begleitausschuss.
(4) Auf Antrag kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, ein Mitglied von der weiteren Mitarbeit im Begleitausschuss ausgeschlossen werden. Für die Beschlussfassung der Abberufung bedarf es einer 2/3tel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(5) Auf Antrag kann ein neues Mitglied in den Begleitausschuss aufgenommen werden. Für die berufende Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(6) Die Ab- oder Nachberufung eines Mitgliedes erfolgt stets durch die Vorsitzende, auf Grundlage der jeweiligen Beschlussfassung.

§ 4
Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.
(2) Der Begleitausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal im Kalenderjahr.
(3) Die Sitzungstermine werden vornehmlich werktags auf Zeiten nach 15 Uhr gelegt, damit eine ordnungsgemäße Beteiligung des Jugendforums erfolgen kann.
(4) Über jede Sitzung des Begleitausschusses ist eine Sitzungsniederschrift („Sitzungsprotokoll") zu fertigen. Sie gibt unter den einzelnen Tagespunkten den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis wieder. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens bis zum Ablauf des siebenten Werktages nach Beschlussfassung den Mitgliedern zu übermitteln.
(5) Der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jeder Anwesende in der jeweiligen Sitzung eigenhändig einträgt.
(6) Die Organisation der Sitzung, insbesondere die Erstellung und Versendung der Einladungen, die thematische Vor- und Nachbereitung, die Erstellung der Sitzungsunterlagen und die Fertigung des Sitzungsprotokolls obliegen der Fach-und Koordinierungsstelle.
(7) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern per E-Mail, soweit eine E-Mailadresse nicht vorhanden per Post, mindestens sieben Kalendertage vor

dem Sitzungstermin zu übermitteln. Sitzungsunterlagen sollen möglichst mit der Einladung und Tagesordnung versandt werden. Werden sie nachgereicht, soll dies bis spätestens 3 Kalendertage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

§ 5
Beschlussfassung

(1) Der Begleitausschuss trifft seine Entscheidungen durch das Fassen von Beschlüssen.
(2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder.
(4) Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie die Stimmenenthaltungen, werden gezählt und in der Sitzungsniederschrift vermerkt.
(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen, aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(6) Eine elektronische Beschlussfassung (Umlaufverfahren) ist möglich, soweit die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden kann oder die besondere Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Entscheidung gegeben ist. Hierzu wird die Beschlussvorlage, einschließlich einer ersten Stellungnahme der Fach- und Koordinierungsstelle, allen Mitgliedern elektronisch übersendet. Innerhalb einer durch die Fach- und Koordinierungsstelle zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Werktages nach Übersendung der Beschlussvorlage, haben sich die Mitglieder per E-Mail zu äußern. Eine Bewilligung erfordert die absolute Stimmenmehrheit (mehr als 50% aller Mitgliederstimmen). Über das Ergebnis werden die Mitglieder in der nächsten Sitzung informiert.
(7) Die Fach- und Koordinierungsstelle informiert die/ den Antragsteller*in innerhalb von 24 Stunden nach Beschlussfassung des Begleitausschusses über das Ergebnis fernmündlich oder in ähnlich geeigneter Form, mit dem Verweis auf Rechtsverbindlichkeit ab Erhalt des separat zugehenden Zuwendungsbescheides von der Stadt Spremberg.
(8) Die Fach-und Koordinierungsstelle teilt dem Federführenden Amt schriftlich, spätestens am auf die Beschlussfassung folgenden Werktag, das Ergebnis jeder ergangenen Beschlussfassung mit.

§ 6
Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf weder beratend, noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung
   a) ihm selbst,
   b) einem seiner Angehörigen oder
   c) einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

   einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(2) Jegliche Annahme der Verwirklichung eines Befangenheitsgrundes gemäß Abs. 1, ist von dem betroffenen Mitglied, vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt, unaufgefordert der Vorsitzenden anzuzeigen.
(3) Ist die Verwirklichung eines Befangenheitsgrundes zweifelhaft, entscheidet der Begleitausschuss durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.
(4) Die weiteren Regelungen des § 22 BbgKVerf gelten sinngemäß.

§7
Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind von der Bearbeitung der Anträge bis zum Tag nach Beschlussfassung, hinsichtlich des Inhaltes, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
(2) Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat während sowie nach Beendigung seiner Arbeit im Begleitausschuss, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Begleitausschuss beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren.
(3) Kein Mitglied darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten unbefugt verwerten.

§ 8
Öffentlichkeitsarbeit

Die Fach- und Koordinierungsstelle ist in Abstimmung mit der Vorsitzenden des Begleitausschusses und dem Federführenden Amt für die Veröffentlichung der zu fördernden Projekte zuständig.

§ 9
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und einer 2/3tel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.

§ 10
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Spremberg, den 16.01.2020

Christine Herntier
Vorsitzende des Begleitausschusses

1. Mitglieder **mit** Stimmrecht

Frau Christine Herntier	Bürgermeisterin und Vorsitzende des Begleitausschusses
Frau Justine Cisar	Jugendclub Erebos e.V.
Herr Peter Ehrentreich	Förderverein BOS
Herr Dr. Erik Federau	Volkssolidarität
Frau Manuela Höhna	Se mini e.V.
Frau Hannelore Kucher	Bürgerin
Frau Luisa Kujasch	Stadtverwaltung Stabstelle Recht
Herr Frank Kulik	Leiter Fachbereich 32
Frau Helga Pietkiewcz	Örtliche Liga
Frau Martyna Nytko	Kinder- und Jugendbeirat
Frau Bettina Pohl	ASF Spremberg
Frau Hannah Schollmeier	Kinder- und Jugendbeirat
Herr Benjamin Schorg	Lenkungsgruppe der Bürgermeisterin
Herr Benny Stobinski	SPI Spremberg
Frau Monika Wagschal	Runder Tisch
Herr Daniel Zeidler	Kreissportjugend Spree Neiße e.V.
Frau Caroline Rublack	Bürgerin
Frau Madlen Schwausch	Citymanagerin
Herr Carsten Hoffmann	Bürger
Herr Markus Füller	Bürger
Frau Diana Süßmilch	Jugend und Soziales e.V.
Frau Monika Burkert	Bürgerin

2. Mitglieder **ohne** Stimmrecht bei entscheidungsreifen Förderanträgen, **mit** Beratungsfunktion

Herr Alexander Fritzke	Fach- und Koordinierungsstelle
Herr Frank Kuhlee	Federführendes Amt Stadtverwaltung SG Kultur, Sport u. Jugend

3. Externe Berater des MBT Cottbus

Herr Daniel Krüger	Mobiles Beratungsteam Cottbus
Frau Andrea Jasinski	Mobiles Beratungsteam Cottbus